

Anlage 1



**Vergabe
der Stromnetzkonzession
im Stadtgebiet
von
Heiligenhafen**

**Ein
Strategiepapier
der
Stadtwerke Heiligenhafen**

(Stand 14. August 2014)

Inhalt:

Ausgangslage

Seite 3

Handlungsmöglichkeiten

Seiten 4 bis 8

Handlungsmöglichkeit a)

Seite 4

Zusammenfassung zu a)

Seite 4

Handlungsmöglichkeit b)

Seiten 5 und 6

Zusammenfassung zu b)

Seite 7

Abschließende Wertung

Seite 8

Durchführung

Seiten 9 bis 15

Grundlegende Annahmen

Seiten 9 bis 11

Handlungsnotwendigkeiten

Seiten 12 und 13

Personal

Seite 14

Kosten

Seite 14

Zeitplan

Seite 15

Ausgangslage

Die „historische“ Entwicklung von der Konzessionierungsentscheidung der Stadtvertretung im Jahre 2008 über die Klageerhebung gegen die S-H Netz AG und Zurückweisung der Revision durch den Bundesgerichtshof im Dezember 2013 bis zur Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Stadt Heiligenhafen durch das Bundesverfassungsgericht im Juni 2014 ist hinreichend bekannt.

Allen Verfahrensschritten lagen einstimmige Beschlüsse der vorbereitend zuständigen Ausschüsse und der Stadtvertretung zugrunde.

Mit der Zurückweisung der Revision durch den Bundesgerichtshof im Dezember 2013 war das Ende des ordentlichen Rechtsweges erreicht.

Die Stadt Heiligenhafen wird nunmehr unter strenger Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den durch den Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen ein erneutes Verfahren zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen durchzuführen haben.

Es sprechen viele Gründe dafür, die Neukonzessionierung zum Jahreswechsel vorzunehmen. Das erneut durchzuführende Vergabeverfahren dürfe die Neukonzessionierung daher für den 1. Januar 2016 vorsehen.

Es stellt sich bei dieser Ausgangslage die Frage, ob die Stadtwerke Heiligenhafen sich an diesem von der Stadt Heiligenhafen durchzuführenden Vergabeverfahren beteiligen sollten.

Handlungsmöglichkeiten

Die Fragestellung „Beteiligung der Stadtwerke: Ja oder Nein“ aus dem vorangehenden Absatz führt offenkundig nur zu zwei Optionen:

- a) Die Stadtwerke Heiligenhafen beteiligen sich nicht an dem Vergabeverfahren
oder
- b) die Stadtwerke Heiligenhafen beteiligen sich an dem Vergabeverfahren.

zu a)

Bei dieser Option wäre der Eigenbetrieb Stadtwerke Heiligenhafen in der Folge durch die Aufhebung der Betriebssatzung aufzulösen.

Alle derzeit vorhandenen Aktiva und Passiva des Eigenbetriebes würden unmittelbar in die Bilanz der Stadt Heiligenhafen zu übernehmen sein.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Verlust der Stadtwerke Heiligenhafen in Höhe von zwischen 450 und 500 T€ würde durch den städtischen Haushalt auszugleichen sein und dadurch zu einer erheblichen Belastung werden.

Es wäre darüber hinaus zu entscheiden, ob

- von der Stadt Heiligenhafen die von der Windpark Heiligenhafen Gremersdorf GmbH eingeräumte Option zum Erwerb einer 2,5 MWh-Windkraftanlage auf einer Fläche südlich der BAB A 1 genutzt wird,
- das Projekt mit dem Ziel der Errichtung eines Blockheizkraftwerkes im Aktiv-Hus zur Versorgung der WEG Aktiv-Hus, des Pavillons am Binnensee und ggf. weiterer Abnehmer mit Wärme und Elektrizität von der Stadt Heiligenhafen weiterhin verfolgt wird und
- weitere Bausteine aus dem Integriertem Klimaschutzkonzept wie z. B. die Quartierssanierung etc. durch die Stadt Heiligenhafen selbst umgesetzt werden.

Zusammenfassung zu a)

Diese Option führt durch die durch die Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebene Verlustabdeckung bei den Stadtwerken zu einer nennenswerten Belastung des städtischen Haushalts und damit der Steuerzahler.

Das ursprünglich durch die Stadt Heiligenhafen formulierte und gegen große Widerstände auf allen Ebenen über Jahre hinweg verfolgte strategische Ziel, den Stromnetzbetrieb lokal zu organisieren, würde aufgegeben.

Die aus dem Netzbetrieb angestrebte Wertschöpfung vor Ort würde nicht stattfinden.

Die gewollte Einflussnahme der Stadt auf den Netzbetrieb wäre bei einem Netzbetrieb durch einen Dritten nur eingeschränkt gewährleistet.

Die Weiterführung der durch die Stadtwerke Heiligenhafen angestoßenen Projekte und die Umsetzung weiterer Bausteine aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Heiligenhafen wären nicht sichergestellt.

Es würden sich für die Stadt Heiligenhafen keine wirtschaftlichen Risiken – so sie denn überhaupt bestehen – aus dem Netzbetrieb und der Realisierung der diversen Projekte ergeben.

Sofern vorhandene Einsparpotenziale bei der Wärme- und Stromversorgung für städtische Gebäude und Einrichtungen als einem Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzeptes nicht konsequent genutzt werden, finden eine Entlastung des städtischen Haushalts und damit auch der Steuerzahler nicht statt.

zu b)

Auch bei einer Beteiligung an dem transparent und diskriminierungsfrei durchzuführenden erneuten Vergabeverfahren ist naturgemäß nicht sicher, dass am Ende der Zuschlag auf die Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen erteilt wird.

Bei dieser Option muss durch die zu präferierende Konstellation sichergestellt sein, dass im Gegensatz zu der Handlungsmöglichkeit a) eine Belastung des

städtischen Haushaltes und damit der Steuerzahler mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Verlusten des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen von rd. einer halben Million Euro auf jeden Fall vermieden wird. Diese Vorgabe ließe sich durch eine entsprechende Konstruktion erfüllen.

Die Einbindung eines erfahrenen Partners durch eine Beteiligung ermöglicht eine qualifizierte Bewerbung im Vergabeverfahren um die örtliche Stromnetzkonzession. Das Vorgehen der Stadt Oldenburg in Holstein bei dem dortigen Verfahren könnte hier eine gewisse Vorbildfunktion haben.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen um die Stromnetzkonzession könnten

- die strategischen Zielsetzungen der Stadt Heiligenhafen zur Stromnetzbetriebung umgesetzt,
- die lokale Wertschöpfung sichergestellt
- eine Belastung des städtischen Haushaltes durch die bisher entstandenen Anlaufverluste vermieden,
- nach Abdeckung dieser Verluste dem städtischen Haushalt jährliche Deckungsbeiträge aus den Überschüssen bei der Stromerzeugung zur Verfügung gestellt werden und
- bei entsprechenden Beschlüssen weitere Bausteine der Stromversorgung, die nach § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes aus der Stromerzeugung, der Stromverteilung und dem **Stromvertrieb** besteht,

angegangen und umgesetzt werden.

Der Erwerb der zugesagten 2,5 MWh-Windkraftanlage kann bei dieser Option ebenso durchgeführt werden wie die Realisierung des Projektes „BHKW Aktiv-Hus“.



Zudem könnte die Umsetzung weiterer Bausteine aus dem vorliegenden Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Heiligenhafen gewährleistet werden.

Zusammenfassung zu b)

Der Ausgang des Vergabeverfahrens ist naturgemäß ungewiss.

Gemeinsam mit einem erfahrenen Partner, der über eine Beteiligung einzubinden wäre, kann von den Stadtwerken Heiligenhafen eine qualifizierte Bewerbung um die Konzession in Heiligenhafen dargestellt werden.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung können die seinerzeit formulierten strategischen Ziele der Stadt im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb in Heiligenhafen erreicht werden.

Eine Belastung des Haushaltes der Stadt mit aufgelaufenen Verlusten kann vermieden werden.

Nach Abdeckung der Anlaufverluste können der Stadt Heiligenhafen in der Folgezeit Deckungsbeiträge aus den Überschüssen bei der Stromerzeugung für den städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Stadtwerke bereits angestoßenen Projekte können realisiert werden.

Entsprechend dem Wunsch der Stadtvertretung können weitere Bausteine aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Heiligenhafen umgesetzt werden.

Der Stadt Heiligenhafen bleibt die Option erhalten, zukünftig neben der Stromerzeugung und der Stromverteilung auch einen Stromvertrieb für Heiligenhafen zu organisieren, erhalten.

Abschließende Wertung der Handlungsmöglichkeiten

Seitens der Werkleitung der Stadtwerke Heiligenhafen wird unter Berücksichtigung der auf den vorangehenden Seiten ausgeführten Vor- und Nachteile und unter Beachtung der dort dargelegten Chancen und Risiken der bestehenden Handlungsmöglichkeiten eine Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen um die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen ausdrücklich befürwortet, wobei die Bewerbung unter gesellschaftsrechtlicher Einbindung eines versierten Partners erfolgen sollte.

Durch eine im Idealfall erfolgreiche Bewerbung können

- die bisher mehrfach bekräftigten strategischen Zielsetzungen der Stadt Heiligenhafen zu einem Stromnetzbetrieb auf lokaler Ebene erreicht,
- eine Belastung des städtischen Haushaltes vermieden,
- dem städtischen Haushalt in der Zukunft Deckungsbeiträge aus Überschüssen bei der Stromerzeugung zur Verfügung gestellt und
- die unbestreitbar vorhandenen wirtschaftlichen Vorteile aus der Stromerzeugung, aus der Stromverteilung und zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht auch aus dem Stromvertrieb genutzt werden. Dadurch entsteht eine echte lokale Wertschöpfung.

Durchführung

Grundlegende Annahmen

Die gegenwärtige Struktur ergibt sich aus der Anlage 1.

Die Stadtwerke Heiligenhafen sind danach als Eigenbetrieb organisiert. Als nutzbare Struktur steht darüber hinaus die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH zur Verfügung, die Komplementärin der HVB GmbH & Co. KG ist.

Die Stadtwerke Heiligenhafen werden zukünftig nicht mehr als kommunaler Eigenbetrieb organisiert sein, sondern in steuerlicher Hinsicht als Betrieb gewerblicher Art. So verhält es sich bei der Stadt Heiligenhafen gegenwärtig auch schon mit dem BgA „Kurbetrieb“, in dem steuerlich die touristischen Belange der Stadt abgebildet werden.

In dem BgA „Stadtwerke Heiligenhafen“ werden dann auch zukünftig die aufgelaufenen Anlaufverluste nachgewiesen. Parallel dazu hält dieser Betrieb auch die Beteiligung als Kommanditistin an der neu zu gründenden Stromerzeugung Heiligenhafen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Die HVB-Beteiligungsgesellschaft fungiert bei dieser KG wiederum als die notwendige Komplementärin und stellt das Haftungskapital zur Verfügung. Bei der HVB GmbH & Co. KG findet dieses Modell bereit genau so ebenfalls Anwendung.

Der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG werden die bereits existenten Photovoltaik-Anlagen zugeordnet. Darüber hinaus soll dieses Unternehmen das BHKW „Aktiv-Hus“ realisieren und am Ende auch die Option zur Übernahme einer WKA ausüben.

Die nach menschlichem Ermessen von dieser KG jährlich erwirtschafteten Gewinne können dann von dem BgA „Stadtwerke Heiligenhafen“ entnommen und steuerlich mit den Anlaufverlusten verrechnet werden. Nach einem vollständigen Ausgleich dieser Verlustvorträge können die Gewinne der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG dann unmittelbar in den städtischen Haushalt transferiert und dort als Deckungsbeiträge für die kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Parallel zu der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG wird für die Bewerbung um die lokale Stromnetzkonzeption eine Stadtwerke Heiligenhafen GmbH gegründet, deren ausschließlicher Gesellschaftszweck die Durchführung des Stromnetzbetriebes ist.

Für eine qualifizierte Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen in dem Vergabeverfahren ist die Einbindung eines versierten Partners durch eine Beteiligung an dieser Gesellschaft zwingend erforderlich. Dieser Partner hätte mindestens für einen mittelfristigen Zeitraum eine Vielzahl von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen für die Netzgesellschaft zu erbringen, wie z. B. Überwachung des Netzes, Wartung, Instandsetzung und Erweiterung des Netzes, Betreiben der Messstellen, Erstellen der Netznutzungsabrechnungen etc.

Diese Vielzahl von Dienstleistungen des Gesellschafters für die Gesellschaft ist dann auch der Grund für die Wahl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als der idealen Rechtsform der zukünftigen Stadtwerke Heiligenhafen.

Bei einer Kommanditgesellschaft führen die Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, insbesondere wenn sie in diesem erheblichen Umfang notwendig und gewollt sind, gegenüber der Rechtsform einer GmbH zu erheblichen steuerlichen Nachteilen, die vermieden werden können.

Grundsätzlich müssen von Kommunen Unternehmensbeteiligungen nicht ausgeschrieben werden. Für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH, die sich um die Netzkonzession bemühen wird, wird jedoch das sogen. „Zwei-Stufen-Modell“ vorgeschlagen. Dadurch kann ein für jedermann offenes Verfahren einer Beteiligung (Transparenzgebot) ermöglicht und jedem Interessenten die gleichen Chancen (Diskriminierungsfreiheit) eingeräumt werden.

Die Stadt Heiligenhafen müsste danach in einer ersten Stufe über ein Interessenbekundungsverfahren potenzielle Bewerber zur Abgabe eines Angebotes für die Übernahme einer Beteiligung auffordern.

Das annehmbarste Angebot erhält dann den Zuschlag für die Übernahme der ausgeschriebenen Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH, welche nur und ausschließlich den Netzbetrieb in Heiligenhafen als Gesellschaftszweck hat.

An die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH wird das bereits existente Anlagenvermögen des Stromversorgungsnetzes im III. Bauabschnitt des Neubaugebietes „Baben Grauwisch“ übertragen, das gegenwärtig bereits durch den Eigenbetrieb betrieben wird.

Die verbleibende Aktiva des Eigenbetriebes (Photovoltaik-Anlagen und ggf. das BHKW im Aktiv-Hus sowie die Option auf den Erwerb der Windkraftanlage sowie u. U. sonstige Forderungen) und die Passiva (Verbindlichkeiten gegen über Kreditinstituten und ggf. sonstige Verbindlichkeiten) gehen wie bereits ausgeführt auf die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG über.

Sollte die Bewerbung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH um die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen letztlich nicht erfolgreich sein, könnte diese Gesellschaft ohne viel Aufwand oder größere finanzielle Verluste liquidiert werden. Die Existenz der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG und damit die positiven finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt würden davon nicht tangiert.

Für die Stromnetzkonzession in Oldenburg in Holstein haben sich z. B. die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH beworben, an der die Stadt Oldenburg in Holstein zu 50 Prozent und die Stadtwerke Neustadt in Holstein und Eutin zu jeweils 25 Prozent beteiligt sind. Aus dem Vergabeverfahren ging letztlich die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH als neue Konzessionärin hervor.

Die aus Sicht der Stadt Heiligenhafen aktuelle Struktur (Anlage 1) und die nach Auffassung der Werkleitung anzustrebende Zielstruktur (Anlage 2) sind den beigefügten Übersichten zu entnehmen.

Handlungsnotwendigkeiten

1. Beschluss der Stadtvertretung über folgende grundlegende Schritte zum weiteren Vorgehen:

- Erneute Ausschreibung der Stromnetzkonzession zum 1. Januar 2016.
- Festlegung, dass sich Heiligenhafen mit eigenen Stadtwerken an dem neuen Vergabeverfahren beteiligen wird.
- Festlegung der beabsichtigten zukünftigen Struktur gem. Anlage 2.
- Grundsatzbeschluss zur Gründung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH (für den Netzbetrieb) und der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG (für die Stromerzeugung) auf der Grundlage von Entwürfen zu den Gesellschaftsverträgen.
- Grundsatzbeschluss für die Ausschreibung einer Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH als erste Stufe des Zwei-Stufen-Modells.
- Anzeige an die Kommunalaufsicht zur Gründung der Gesellschaften nach § 108 Abs. 1 GO.
- Festlegung folgender Aufgabenverteilung mit finanzieller Ressourcenverantwortung:
 - **Stadtverwaltung:** Durchführung des Konzessionierungsverfahrens mit Ankündigung, Ausschreibung, Sichtung und Wertung der Bewerbungen und Ausarbeitung eines Vergabevorschlags für die Stadtvertretung unter Einbindung eines externen Beratungsunternehmens wegen der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen
 - **Stadtwerke Heiligenhafen:** Vorbereitung der Neugründungen einschl. der Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO, Ausarbeitung der Kriterien für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH nach dem Zwei-Stufen-Modell, Sichtung und Wertung der Angebote und Ausarbeitung eines Vorschlags für die Stadtvertretung.

- Nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen die Beschlüsse der Stadtvertretung über die Gründung der beiden Gesellschaften zum 1. Januar 2015.
2. Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH.
 3. Sichtung und Auswertung der Angebote für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH
 4. Beschluss der Stadtvertretung über die Beteiligung eines Dritten an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH mit Anzeige an die Kommunalaufsicht nach der Gemeindeordnung.
 5. Nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgt der endgültige Beschluss der Stadtvertretung über die Veräußerung der Beteiligung.
 6. Beteiligung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH & Co. KG an dem erneuten Vergabeverfahren für die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen.

Personal

Die Geschäftsführungen für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH (Stromnetzgesellschaft) und die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG (Stromerzeugungsgesellschaft) werden zunächst zum einen durch die Herren Wohnrade und Gabriel als Geschäftsführer der HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH und zum anderen durch die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH als Komplementärin gestellt.

Die erforderlichen administrativen Dienstleistungen für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH würden bei der HVB GmbH & Co KG eingekauft werden. Spezielle netz- und abrechnungstechnische Dienstleistungen würde der ausgewählte Mitgesellschafter der Gesellschaft gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Die erforderlichen administrativen Dienstleistungen für die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG würden bei der HVB GmbH & Co KG eingekauft werden. Spezielle Dienstleistungen im Rahmen der Stromerzeugung würden von externen Dritten eingekauft werden.

Planstellen überhaupt und/oder zusätzliche eigene Personalkosten sind mit dem vorgeschlagenen Modell daher nicht verbunden.

Kosten

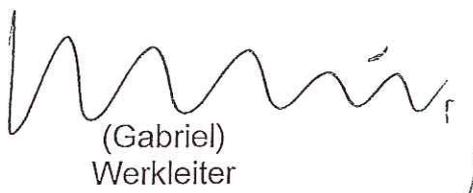
Neben den Kosten für die notwendigen juristischen und steuerlichen Beratungen fallen für die beiden neu zu gründenden Gesellschaften Gründungskosten in Höhe von insgesamt ca. 10.000,00 € an, die jedoch von den Gesellschaften zu tragen wären.

Die neben den Sacheinlagen vorgesehenen und zur Erlangungen einer gewissen finanziellen Bewegungsfreiheit erforderlichen Bareinlagen von 25.000,00 € je Gesellschaft wären von der Stadt Heiligenhafen zu erbringen.

Zeitplan

25.09.2014	Die Stadtvertretung beschließt über <ul style="list-style-type: none"> • die erneute Ausschreibung der Konzession zum 1. Januar 2016, • die Beteiligung der Stadtwerke Heiligenhafen am Vergabeverfahren, • die Festlegung der zukünftigen Struktur, • die Gründung der beiden Gesellschaften im Grundsatz, • die Ausschreibung der Beteiligung an der Netzgesellschaft und • Verteilung der Aufgaben zwischen Stadtverwaltung und Stadtwerken.
anschließend	Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO (Genehmigung der Gründung der Netzgesellschaft und der Stromerzeugungsgesellschaft)
voraussichtlich 04.12.2014	Beschlüsse der Stadtvertretung über die Gründung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und der Stromerzeugungsgesellschaft Heiligenhafen GmbH & Co. KG zum 1. Januar 2015.
anschließend	Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens zur Beteiligung an der Netzgesellschaft
anschließend	Auswertung der Angebote für eine Beteiligung und Erarbeitung eines Vorschlages für die Stadtvertretung
anschließend	Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO (Genehmigung der Beteiligungsveräußerung)
I. Quartal 2015	Beschluss der Stadtvertretung über die Veräußerung der Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH
anschließend	Beteiligung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH an dem erneuten Verfahren zur Vergabe der Stromnetz Konzession für Heiligenhafen.

Heiligenhafen, den 14. August 2014



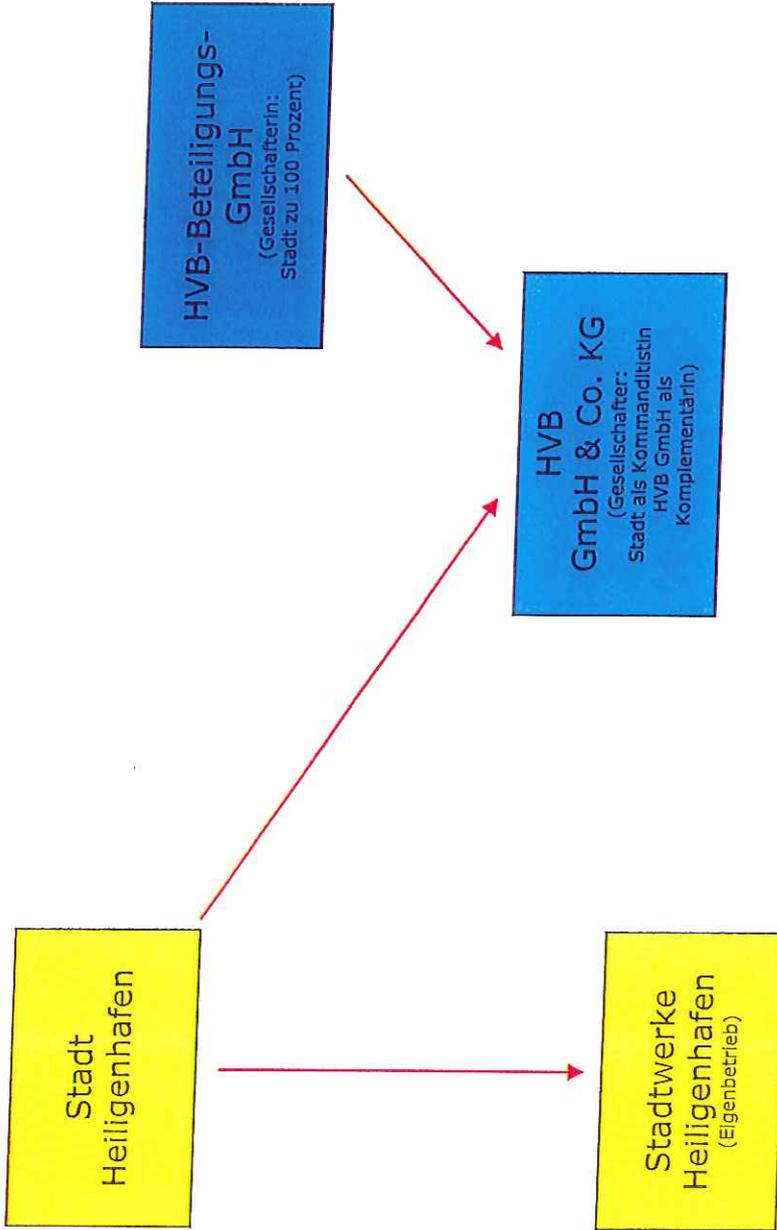
(Gabriel)
Werkleiter

(Stand 14. August 2014)

Anlage 1

(Stand 14.08.2014)

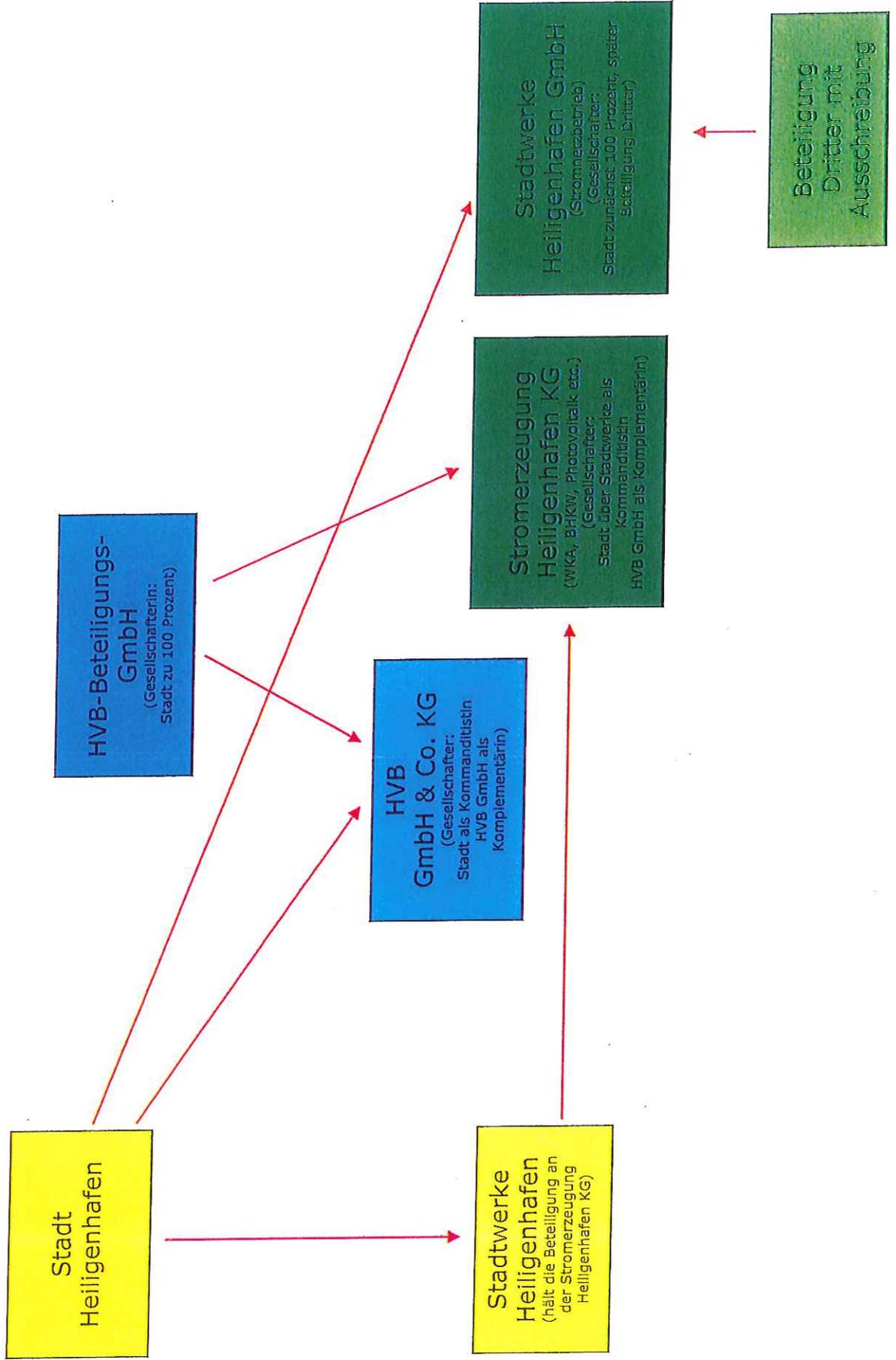
Aktuelle Struktur



Anlage 2

(Stand 14.08.2014)

Zielstruktur



Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Stadtwerke Heiligenhafen GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung durch eine Stromverteilung im Stadtgebiet von Heiligenhafen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend)
- (2) Alleingesellschafterin ist die Stadt Heiligenhafen.
- (3) Die Stammeinlage nach Abs. 1 ist in Geld zu erbringen. Sie ist in Höhe von 12.500 EUR sofort einzuzahlen. Der Rest wird mit der Einzahlungsaufforderung seitens der Gesellschaft fällig.

§ 4 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und

c) die Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(5) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag. Darüber hinaus ist er den Weisungen des Gesellschafters gegenüber verpflichtet. Widersprechen Weisungen des Gesellschafters den Regelungen aus dem Anstellungsvertrag, gehen erstere vor.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern:

a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,

b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und

c) weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte-Laguë-Verfahren) bestellt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zur Stadtvertretung oder zur Verwaltung der Stadt Heiligenhafen bestimmend, endet das Amt mit dem Ausscheiden aus Stadtvertretung oder Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 3 Satz 2.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- (8) Der Hauptausschuss kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 7 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates, Vergütung der Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 6 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der/Die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden. Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzen-

de oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von jeweils 29,00 € monatlich.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat im vorherigen Einverständnis mit den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird der/die erste Geschäftsführer/in bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin Stadt Heiligenhafen bestellt. Der Aufsichtsrat kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat schließt den Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in ab. Er ist ebenso für die Änderung und Ergänzung des Anstellungsvertrages sowie für dessen Kündigung oder anderweitigen Beendigung zuständig.
- 3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- 4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 9 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn 50 % des Stammkapitals verzehrt sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn kein/e Gesellschafter/in widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.
- (6) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gewähren je 1.000,00 € Stammkapital eine Stimme.

- (7) In folgenden Fällen ist die Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter erforderlich:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (b) Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft;
 - (c) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;
 - (d) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - (e) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
 - (f) Auflösung der Gesellschaft und
 - (g) Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Verwendung des Reingewinnes bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s/in/innen,
 - h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - j) die Festsetzung und die Änderung der privatrechtlichen Tarife,
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - l) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - m) die Bestellung von Vertretern/innen in Unternehmen und Beteiligungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/in wahrgenommen. Der Haupt-

ausschuss/Die Stadt Heiligenhafen weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für die inhaltliche Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der Stadt Heiligenhafen und der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (3) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt es mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 14 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 15 Gründungsaufwand

(1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zum Betrag von insgesamt 5.000,00 EUR.

(2) Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt der Gesellschafter.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen über die örtliche Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die betreffende unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht oder so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.